

## Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Vorschriften des Energiewirtschaftsrechts (Stand: 4. März 2014)

---

*Dokumenten Nr.*  
D 0644

*Datum*  
12. März 2014

*Seite*  
1 von 8

## Einleitung und Grundsätzliches

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) hat bis heute zu einem starken Zubau einer Vielzahl unterschiedlicher Technologien zur Erzeugung regenerativen Stroms in Deutschland geführt. Die seit 2012 im EEG verankerte Möglichkeit der Direktvermarktung lässt es zudem zu, dass regenerativ erzeugte elektrische Energie in signifikantem Umfang nachfragegerechter vermarktet wird.

Mit einem Anteil von mittlerweile gut einem Viertel an der Bruttostromerzeugung in Deutschland ist die Phase der Markteinführung der erneuerbaren Energien abgeschlossen und die Phase der Marktintegration muss folgen. Um dieses Ziel zu erreichen, muss das EEG weiterentwickelt werden, damit in Zukunft eine kosteneffiziente und bedarfsgerechte Stromerzeugung mit Angebots- und Nachfragestrukturen gewährleistet werden kann. Das hat die Bundesregierung erkannt und eine Novelle des EEG auf den Weg gebracht. Diese ist dringend notwendig. Denn insgesamt bedarf es beim Erneuerbaren-Ausbau einer Kostensenkung, einer Europäisierung und stärkerer Anreize zu Innovationen. Hierfür muss von der Bundesregierung eine Gesamtsystemansicht eingenommen werden, um die komplexen Interdependenzen zwischen den verschiedenen Handlungsfeldern der Energiewende zu berücksichtigen. Neben der EEG-Reform ist daher insbesondere die zukunfts-fähige Ausgestaltung des deutschen Energieversorgungssystems und des damit einhergehenden Marktdesigns hin zu neuen Refinanzierungsstrukturen für Energieerzeugung, -transport und -speicherung voranzutreiben. Zum anderen kommt es erheblich darauf an, die Zusammenarbeit der Akteure, insbesondere zwischen Bundes- und Länderebene kontinuierlich zu verbessern. Die Einrichtung eines Anlagenregisters ist ein erster richtiger Schritt auf dem Weg zu mehr Transparenz und Innovation im Energiesystem.

Im Ergebnis müssen alle Anstrengungen darin einmünden, die von den Stromverbrauchern zu tragenden Kostenlasten bei sicherer Versorgung so niedrig wie möglich zu halten. Dabei muss zwingend die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie gewährleistet werden, um einer ansonsten drohenden massiven Gefährdung von Arbeitsplätzen entgegenzuwirken. Hier steht im Vordergrund, die Besondere Ausgleichsregelung wettbewerbs- und europarechtskonform zu gestalten sowie die Eigenstromversorgung als Standbein für die industrielle Wertschöpfung am Standort Deutschland zu erhalten.

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband BUSINESSEU-  
ROPE

*Telekontakte*  
T: +493020281407  
F: +493020282407

*Internet*  
[www.bdi.eu](http://www.bdi.eu)

*E-Mail*

[D.Rendschmidt@bdi.eu](mailto:D.Rendschmidt@bdi.eu)

## Erneuerbaren-Förderung

Der von der Bundesregierung definierte Ausbaupfad ist hilfreich (§ 1b), um die langfristig formulierten politischen Ziele zum Ausbau der erneuerbaren Energien mit konkreten zeitlichen und mengenmäßigen Zwischenzielen zu untersetzen. Er schreibt die Entwicklung der letzten Jahre fort und führt den Ausbau punktgenau ins Ziel. Es entsteht mehr Planungssicherheit für Investoren und Verbraucher dadurch, dass auf der Grundlage eines definierten Ziels der Ausbau effizient, d. h. zu minimalen Kosten organisiert werden kann. Der Abbau bestehender Überförderungen, die Streichung von Boni und die durchgehend degressive Ausgestaltung der Förderung werden von der deutschen Industrie begrüßt. **Bei der Anpassung der Fördersätze, die ein Abweichen vom Ausbaupfad nach sich zieht, muss allerdings nachgebessert werden: hier sollten Abweichungen vom Korridor nach oben und unten mit symmetrischen Anpassungen gehandhabt werden.** Im Ergebnis muss es im Sinne der Kosteneffizienz zu einer echten Degression der Fördersätze kommen.

Daneben müssen die Übergangsbestimmungen angepasst werden (§ 66 ff): Der Referentenentwurf sieht vor, dass das EEG für Anlagen, die nach dem 31. Juli 2014 in Betrieb genommen wurden, grundsätzlich in seiner neuen Fassung gilt. Weiterhin sieht der Entwurf vor, dass aus Gründen des Vertrauensschutzes unter diese Regelung auch Anlagen fallen, die bereits vor dem 23. Januar 2014 genehmigt oder zugelassen worden sind und noch in der Zeit zwischen dem 1. August und vor Ablauf des 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen werden. Dieser Regelungsentwurf vernachlässigt den Umstand, dass Anlageninvestoren keinen Einfluss auf den Genehmigungsprozess nehmen können. **Im Sinne des Vertrauensschutzes auch für laufende Projekte sollte daher die Übergangsbestimmung zumindest auch für jene Anlagen gelten, die bereits vor dem 23. Januar 2014 die Genehmigung beantragt haben. Außerdem sollte der Zeitpunkt 31. Dezember 2014 als letztmöglicher Inbetriebnahmetermin auf den 31. Dezember 2015 geändert werden,** um auch Großprojekten, die bereits genehmigt wurden, genügend Zeit zur Umsetzung zu gewähren.

## Besondere Ausgleichsregelung

Der EEG-Entwurf sieht Änderungen vor, „die zu einer angemessenen Verteilung der Kosten des Ausbaus der erneuerbaren Energien führen“ sollen (§ 40 ff). Die Besondere Ausgleichsregelung soll daher „anhand objektiver, transparenter und europarechtskonformer Kriterien überarbeitet“ werden. Allerdings enthält der Entwurf noch keine exakten Regelungen und Formulierungen zu diesem zentralen Punkt der zukünftigen EEG-Entlastungen (§ 41). Der BDI begrüßt, dass die Bundesregierung diese für die Rechtssicherheit der Unternehmen entscheidende Frage von vorne herein mit der europäischen Kommission abstimmt. Der BDI hat den Entwurf zu den Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission (EEAG) in dieser Hinsicht ausführlich kommentiert. Die deutsche Industrie sieht sich mit den höchsten (neben Italien und Dänemark) Strompreisen in der EU konfrontiert; ein bedeutender Teil davon geht auf die EEG-Umlage zu-

rück. Dies führt zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil großer Teile der deutschen Industrie gegenüber ihren europäischen und internationalen Wettbewerbern - zumal die Unternehmen zum Teil mit Wettbewerbern aus derzeit 18 EU-Staaten mit regulierten oder staatlich bestimmten Energiepreisen konkurrieren. Hinzu kommt der Standortwettbewerb mit außereuropäischen Ländern, wie etwa USA oder China, die teilweise nur ein Drittel der hiesigen Strompreise aufweisen. Dieser Wettbewerbsnachteil wird für energieintensive Unternehmen durch die Besondere Ausgleichsregelung gemindert, wenn auch noch nicht aufgehoben.

Eine europarechtskonforme Entlastung der energieintensiven Industrie von der EEG-Umlage sollte folgendermaßen ausgestaltet sein:

- Ein gleitender Einstieg in die Besondere Ausgleichsregelung entlang der Energiekostenintensität vermindert mögliche Fehlanreize an der Schwelle zur Berechtigung. Daher sollte dieser im Sinne der Fairness eingeführt werden, auch wenn dadurch (unabhängig vom finanziellen Entlastungsvolumen) die Gesamtzahl der entlasteten Unternehmen erhöht werden könnte.
- Ein sektoraler Ansatz sollte grundsätzlich zum Tragen kommen. Er wird jedoch aufgrund der Heterogenität der Industrie nicht allen konkreten Fällen gerecht. Daher sollte es daneben einen zweiten, eigenständigen Ansatz geben, der den einzelnen Begünstigten im Auge hat, wenn dieser einem nicht entlasteten Wirtschaftszweig angehört, aber individuell bestimmte Kriterien erfüllt sind (**Öffnungsklausel**).
- Derzeit sind die Erneuerbaren-Förderung und die Gestaltung des Energiemix noch nicht europäisch harmonisiert. Um einen Effekt zu verhindern, bei dem Mitgliedstaaten mit besonders ehrgeiziger Erneuerbaren-Förderung dadurch „bestraft“ werden, dass die Anwendung von Beihilferecht zur Abwanderung von Unternehmen in andere EU-Länder führt, muss bei der Bewertung der **Handelsintensität der innereuropäische Handel mit einbezogen werden**.
- Bei einem Sektorenansatz – wie er von den EEAG vorgegeben wird – müssten folgende Kriterien gelten, um generell eine Antragsberechtigung bei der Besonderen Ausgleichsregelung zu ermöglichen:
  - die ungeminderten Kosten zur Förderung der erneuerbaren Energien (im Falle einer Nichtentlastung) führen zu einem Anstieg der Produktionskosten des Stromverbrauchers von mindestens **5 Prozent** gemessen in Prozent der Bruttowertschöpfung des Begünstigten
  - oder
  - die Handelsintensität (einschließlich EU-interner und EU-externer Handel) ist größer als **15 Prozent** bzw. eine hohe Preiselastizität der Nachfrage etwa durch die Preisfindung auf Warenbörsen ist gegeben

oder

- eine **Positivliste für die Befreiung energieintensiver Prozesse** ist einschlägig, orientiert an Art. 2 Abs. 4 Buchstabe b) EU-Energiesteuerrichtlinie (2003/96/EG), in der insbesondere die Nutzung von Strom für chemische Reduktion, Elektrolyse und für Prozesse der Metallindustrie befreit sind.

Schließlich sollte auch die **Befreiung im Einzelfall möglich sein**, wenn ein Unternehmen nachweist, dass ein Verlagerungsrisiko besteht, obwohl die formalen genannten Kriterien nicht vorliegen. Gleichzeitig sollte der „selbständige Unternehmensteil“ als Bezugspunkt für die Feststellung der Stromintensität eine klarstellende Definition erhalten. Es sollte für die Annahme eines „selbständigen Unternehmensteils“ nur darauf ankommen, ob eine Produktion auch rechtlich selbständig sein könnte und ein verkaufsfähiges – aber nicht zwingend verkaufte – Produkt hergestellt wird.

Ein prozentualer Selbstbehalt von 15 % bzw. 20 %, wie im EEAG-Entwurf vorgesehen, würde dazu führen, dass Unternehmen in Mitgliedstaaten mit einer hohen nationalen Förderumlage selbst mit Entlastung (und damit dem Selbstbehalt) noch immer höher belastet sind, als nicht entlastete Unternehmen in Mitgliedstaaten mit geringer oder keiner Förderumlage. Aus diesen Gründen sollte – wenn überhaupt – in den Beihilfeleitlinien eine Mindestumlage europaweit einheitlich auf einen **absoluten Wert** von 0,05 Cent/kWh festgelegt werden. Dies entspricht dem Mindeststeuersatz für Strom, der europaweit einheitlich in der EU-Energiesteuerrichtlinie festgeschrieben ist. Zur generellen Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit ist die **Einführung einer (unternehmensindividuellen) Obergrenze für die EEG-Umlage, ausgedrückt als maximale prozentuale Belastung bezogen auf die Bruttowertschöpfung (BWS)** denkbar. Eine solche Begrenzung würde, wenn sie bei einem Wert von maximal 0,5 % EEG-Kostenbelastung/BWS liegen würde, eine angemessene Entlastung gerade für besonders stromintensive Unternehmen darstellen. Wichtig wäre hierbei, dass dies nicht das einzige Kriterium bleibt, damit es zu einer insgesamt fairen, gestuften Lösung kommen kann.

Ebenfalls ist bei der zukünftigen Abgrenzung von Strommengen bei der Besonderen Ausgleichsregelung die Herstellung von Rechtssicherheit essenziell. Es sollten diejenigen Strommengen, die im Entwurf vom 18. Februar 2014 vorgesehen wurden, auch künftig der Regelung des § 42 unterfallen.

Zur Sicherung des Industriestandorts Deutschland dürfen Neuinvestitionen in stromintensive Betriebe nicht dadurch verhindert werden, dass neu gegründete Unternehmen bzw. Standorte zunächst bis zu zwei Jahre lang die volle EEG-Belastung zu tragen haben, bevor sie ausreichende Daten gesammelt haben, um einen Antrag auf besondere Ausgleichsregelung stellen können.

Es muss sichergestellt werden, dass auch bei der Novellierung des EEG die Entlastungen am 1. Januar 2015 gewährleistet sind, da bereits die Vorfinanzierung der EEG-Umlage für Unternehmen Liquiditätsengpässe verursacht.

**In keinem Falle sollten künftig Entlastungen von der EEG-Umlage an Fortschritte bei der Energieeffizienz gekoppelt werden.** Im Koalitionsvertrag heißt es dazu, dass diese Verpflichtung auch dem Anliegen der Europäischen Kommission entgegenkäme. Dies ist allerdings an keiner Stelle von der Kommission so geäußert worden. Neben den zusätzlichen Belastungen, die von einer dann erreichten Entlastung von der EEG-Umlage nicht kompensiert werden können, ist diese Verknüpfung vor allem aus drei Gründen problematisch:

1. Es bestehen Interdependenzen mit der Energiesteuer-Spitzenausgleichsvereinbarung, der freiwilligen Vereinbarung von Bundesregierung und Wirtschaft über „Systeme zur Verbesserung der Energieeffizienz im Zusammenhang mit der Entlastung von der Energie- und der Stromsteuer in Sonderfällen“.
2. Angesichts der Vielgestalt der Unternehmen und Branchen, strukturellen Veränderungen des Produktportfolios, neuer Umweltschutzvorgaben und der unterschiedlichen Liquiditätssituation ist eine sinnvolle unternehmensspezifische Definition von Effizienzzielen und ihrer Erschließung methodisch nicht seriös möglich.
3. Die Entlastung stellt eine Verringerung der höheren Belastung der betroffenen Unternehmen im Vergleich zu ihren europäischen Konkurrenten dar und keine „Belohnung“ für das Erreichen von Effizienzzielen.

Zudem besteht bereits jetzt die Verpflichtung zur Implementierung von Energiemanagementsystemen bei antragstellenden Unternehmen (>10 GWh). Solche Energiemanagementsysteme sehen eine Hebung von Energieeffizienzverpflichtung vor, sofern dies wirtschaftlich sinnvoll ist. Die Bundesregierung sollte nicht über diesen Ansatz hinausgehen, sondern vielmehr den gleitenden Einstieg in die Besondere Ausgleichsregelung implementieren, um mögliche Fehlanreize am Übergang zu reduzieren.

## **Marktintegration erneuerbarer Energien**

Um die bestehende Kostendynamik beim Erneuerbaren-Ausbau zu durchbrechen, muss das heute bestehende „produce and forget“-Prinzip überwunden werden. Das heißt, Betreiber von Erneuerbaren-Anlagen müssen stärker als bisher die Verantwortung für die bedarfsgerechte Erzeugung und Vermarktung von Elektrizität selbst übernehmen. Die von der Bundesregierung vorgesehene schrittweise verpflichtende Direktvermarktung erneuerbar erzeugter Strommengen aus Neuanlagen ist dafür ein richtiger Schritt (§ 22 ff). Der vorgesehene Zeitplan ist dabei jedoch zu zaghaf. **Die Pflicht zur Direktvermarktung sollte deutlich früher und für mehrere Technologien erfolgen. Es gibt daneben keinen Grund, die Direktvermarktung gestaffelt nach Anlagengrößenklassen einzuführen.** Geeignete Vermarktungsstrukturen bestehen für Technologien wie Windkraft an Land und Photovoltaik bereits aufgrund der schon heute etablierten optionalen Direktvermarktung und können daher auch für Neuanlagen genutzt werden. **Daneben sollten auch Erneuerbaren-Anlagen kleiner als 100 kW in die verpflichtende Direktvermarktung mit aufgenommen werden,** da gerade diese aufgrund ihrer Vielzahl und Verteilung die Gesamtstabilität des Stromsystems stark beeinflussen.

Die Direktvermarktung mit einer gleitenden Marktprämie und die Einführung einer Ausfallvermarktung reduzieren für die Betreiber von Erneuerbaren Energien-Anlagen weiterhin das wirtschaftliche Risiko. Anlagenbetreiber haben damit weiterhin keinen weitreichenden Anreiz, sich an Preissignalen des Marktes zu orientieren. Hierfür kann in einem weiteren Schritt eine degressiv ausgestaltete, **fixe Marktprämie** (nicht gleitend an Marktpreisniveau anzupassen) zielführender sein.

Auktionierungen können eine Möglichkeit darstellen, den Ausbau erneuerbarer Energien kosteneffizient zu allokatieren und zu fördern. Deshalb sehen die EEAG diesen Mechanismus zukünftig teilweise verpflichtend vor (§ 33, § 64). Diesem Umstand trägt die Bundesregierung mit der geplanten Einführung von Ausschreibungen ab spätestens 2017 Rechnung. Viele Fragen sind bei der konkreten Umsetzung jedoch noch ungeklärt. **Daher bedarf es unterschiedlicher Pilotprojekte für Ausschreibungen, die über die des EEG-Entwurfs hinausgehen.** So müssen unverzüglich Erfahrungen mit verschiedenen Technologien, Anlagengrößen, Regionen und Bietergruppen gesammelt werden. Im Zuge dieser Pilotierungen müssen die zukünftigen Kriterien und Anforderungen an einen Ausschreibungsmechanismus entwickelt und klar definiert werden. Wechselwirkungen mit Genehmigungsprozessen sind hierbei zu berücksichtigen.

## **Eigenstrom**

Die industrielle und die gewerbliche Eigenstromerzeugung sind beide wichtige Partner der Energiewende. Bei eigenerzeugtem Strom in industriellen und gewerblichen Erzeugungsanlagen handelt es sich um Strom, der im Rahmen eines industriellen Produktionsprozesses als Produkt einer prozessimmanenten Energieveredelung erzeugt wird oder bei dem ein enger technischer Zusammenhang zwischen der Stromerzeugung und den dieser Stromerzeugung vor- oder nachgelagerten Prozessen beziehungsweise technischen Anlagen besteht. So eigenerzeugter Strom hat den Charakter eines selbsterstellten industriellen Produktionsfaktors, der unabhängig von der dabei verwendeten Umwandlungstechnik von Steuern und Abgaben sowie Umlagen freizustellen ist.

Häufig wird industrieller Eigenstrom zudem in ressourcenschonenden und CO<sub>2</sub>-sparenden KWK-Anlagen als Nebenprodukt der industriell notwendigen Wärmeproduktion erzeugt – also Strom aus ökologisch und klimapolitisch sehr sinnvollen und effizienten Anlagen. Mit gutem Grund wurde daher das politische Ziel von 25 % aus KWK-Anlagen erzeugtem Strom bis 2020 formuliert – heute stehen wir erst bei 16 %.

Die industrielle Eigenstromerzeugung stellt einen wesentlichen Pfeiler für die Wertschöpfung am Standort Deutschland dar. Darüber hinaus ist die industrielle Eigenstromproduktion bei der Nutzung von zwangsweise anfallenden Kuppelprodukten (z. B. Hochofengase, Rückstände der Papierproduktion) und Restenergien (Druckunterschiede, Abwärmen, usw.) aufs engste verbunden mit der energieeffizienten, integrierten und auf Kreislaufwirtschaft ausgerichteten Gestaltung von Industrieprozessen und der

ressourcenschonenden energetischen Nutzung anderweitig kaum nutzbarer industrieller Reststoffe. Somit unterstützt sie die EU-Ziele im Umwelt- und Klimabereich und die industriellen Ausbauziele der EU gleichermaßen.

Die geplante teilweise Belastung der Eigenstromerzeugung mit der EEG-Umlage ist logisch nicht begründbar. Sie folgt aus der politischen Not, die Basis für die Belastung mit der EEG-Umlage nicht noch weiter schrumpfen zu lassen und greift Behauptungen über eine zunehmende Entsolidarisierung auf, die auf den industriell bedeutenden Spannungsebenen und der industriellen Eigenstromerzeugung statistisch nicht nachweisbar sind. Für eine verursachergerechte Zuordnung der Fixkosten des Systems (einschließlich der Netzentgelte) wäre es sinnvoller, eine stärkere Leistungspreiskomponente einzuführen, um insbesondere den Niederspannungsbereich zu beteiligen. Dies wäre jedoch z.B. im EnWG zu regeln.

Die Nicht-Einbeziehung von Eigenerzeugung in die EEG-Umlage ist essenziell für eine effiziente Energieversorgung an den Standorten und somit auch für industrielle Wertschöpfung und Wachstum. Eine EEG-Novellierung muss daher jene Rahmenbedingungen setzen, die den im Koalitionsvertrag verankerten Vertrauensschutz für bestehende Eigenerzeugung konsequent umsetzen und den wirtschaftlichen Betrieb von Bestandsanlagen sowie den weiteren Ausbau von ökologisch sinnvoller industrieller und gewerblicher Erzeugung ermöglichen:

1. **Für bestehende Anlagen und deren Ersatzanlagen muss uneingeschränkt Vertrauensschutz gelten, d. h. dass Strom aus solchen Anlagen auch weiterhin von der EEG-Umlage befreit sein muss.** Die Betreiber/Investoren müssen sich darauf verlassen können, dass die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, die die positive Investitionsentscheidung möglich gemacht haben, nicht grundlegend geändert werden. Dazu gehören auch die Modernisierungsinvestitionen und standortübergreifende Stromlieferverbände innerhalb eines Unternehmens.
2. a) **Neu errichtete industrielle Eigenerzeugungsanlagen, die in der Industrie anfallende gasförmige, flüssige und feste Reststoffe sowie Restenergie energetisch nutzen (z. B. Kuppelgase, Grubengase, Deponiegase, Destillations- und Konversionsrückstände), müssen auch in Zukunft von der EEG-Umlage vollständig befreit bleiben.** Die Verstromung von Reststoffen und Abwärme ist eine ökologisch und klimapolitisch sinnvolle Maßnahme. Sie fallen in industriellen Prozessen zwangsläufig an und ihre energetische Verwertung spart den Einsatz weiterer fossiler Brennstoffe und verhindert dadurch zusätzliche CO<sub>2</sub>-Emissionen.  
  
b) **Neue industrielle Eigenerzeugungsanlagen, die überwiegend wärmegeführt gefahren werden und dabei die Wärme zum Betrieb industrieller Prozesse nutzen, müssen auch in Zukunft von der EEG-Umlage befreit bleiben.** Denn sie sind eine wesentliche Stütze der Energiewende, da sie standortnahe, dezentrale, CO<sub>2</sub>-arme und ressourcenschonende Erzeugungskapazitäten darstellen, die auf Grundlage des KWKG deutlich ausgebaut werden sollen. Bei einer

zusätzlichen Belastung ist ein wirtschaftlicher Betrieb nicht mehr möglich.

3. **Für alle anderen neuen gewerblichen und privaten KWK-Anlagen muss eine deutlich niedrigere Zusatzbelastung durch eine Einbeziehung in die EEG-Umlage erfolgen als dies im Eckpunktepapier mit 70 % vorgesehen ist.** Sie dürfen durch die EEG-Umlage nicht so belastet werden, dass die Förderung durch das KWKG überkompensiert und damit konterkariert wird. Eine Obergrenze von 20 % der EEG-Umlage wäre auch für kleinere Anlagen in Kombination mit der KWK-Umlage noch akzeptabel.

**Zudem sollten die Übergangsbestimmung des bisherigen § 66 Abs. 15 EEG 2012 aufrechterhalten werden.** In § 66 Abs. 1 Nr. 9 c) ist der Verweis auf Abs. 15 zu streichen. Denn es sind bereits erhebliche Investitionen in Stromerzeugungsanlagen geflossen mit dem Zweck, weiter entfernte Produktionsstätten mit Eigenstrom zu versorgen. Das Vertrauen in diese Investitionen muss mit der Aufrechterhaltung der Bestandsschutzregelung gesichert werden. In Bezug auf die Übergangsbestimmungen ist auch eine rechtssichere Regelung zur Vergangenheit hinsichtlich des Einbezugs von Strommengen in das EEG-Umlagesystem aus Gründen des Vertrauensschutzes unerlässlich. Ein wirtschaftlich erhebliches, existenzbedrohendes Risiko durch eine nachträgliche Belastung der Strommengen mit der EEG-Umlage muss vermieden werden.

Wichtig ist: Besondere Ausgleichsregelung und Entlastung von Eigenstrom stellen keine Substitute dar und dürfen nicht vermengt werden; **beide Mechanismen stellen unterschiedlich motivierte Instrumente dar und haben beide ihre volle Berechtigung.**